

## **Stellungnahme zur Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2016**

Seit Mitte April 2016 liegt der Referentenentwurf für die Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vor. Der Diözesanrat der Katholiken der Erzdiözese München und Freising als oberstes Vertretungsorgan der katholischen Laien beschäftigt sich in seinem Sachausschuss Ökologie und globale Verantwortung seit Längerem mit dieser Thematik und begrüßt daher alle Bemühungen eines zügigen Umstiegs der Energieproduktion auf Energie aus erneuerbaren Ressourcen. Nicht zuletzt Papst Franziskus hat in seiner vor einem Jahr erschienenen Enzyklika *Laudato si'* deutlich die Ausbeutung der Ressourcen unseres Planeten beklagt, den Klimawandel als größte Herausforderung für die Menschheit bezeichnet und verdeutlicht, dass es sich beim Klima um ein unbedingt zu schützendes gemeinsames Gut aller Menschen handelt (LS 23). Den Aufbruch in der weltweiten „Klimadiplomatie“ mit den Beschlüssen der Pariser Klimaschutzkonferenz (COP 21), die am 22. April 2016 in New York auch von Deutschland unterzeichnet wurden, haben wir auch deshalb mit Freude wahrgenommen.

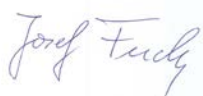
Nach Sichtung des Referentenentwurfs für die Novellierung des EEG-Gesetzes kommen wir nicht umhin, festzustellen, dass dieser weder die anfänglichen Ziele der Energiewende weiter verfolgt, noch mit einer auf einem christlichen Wertefundament fußenden Schöpfungsverantwortung oder mit den Beschlüssen des Pariser Klimaschutzabkommens konform geht. Denn um das in Paris formulierte ehrgeizige Ziel zur Begrenzung der zukünftigen Erderwärmung auf 1,5 °C zu erreichen, muss die weltweite Energieversorgung bereits vor 2050 zu 100 % auf Erneuerbare Energien umgestellt sein. Dafür müsste beispielsweise Deutschland bis 2025 seine Stromerzeugung zu 60 % auf Erneuerbare Energien verlagert haben. Das neue EEG sieht jedoch ohne erkennbaren Grund eine Deckelung auf maximal 45 % vor.

Schon die EEG Novelle von 2014 hat bis heute den Ausbau der Sonnenenergie- und der Bioenergienutzung sehr deutlich abgebremst. D. h., der im Gesetz erlaubte maximale Ausbau bei Photovoltaik und Biogas wurde deutlich verfehlt. Auch die Ausschreibung bei Solarfreiflächenanlagen brachte nicht das gewünschte Ergebnis. Mit dem neuen Gesetzentwurf droht nun durch Einführung der Ausschreibungspflicht und die damit verbundene Festlegung auf den billigsten Anbieter eine Vollbremsung bei Windkraft an Land und das schleichende Ende von Biogas und Tiefengeothermie, da bisherige Übergangsregelungen wegfallen sollen und somit auch kein Investorenschutz gewährleistet ist. Zudem wird z. B. im Bereich der Tiefengeothermie – besonders in Bayern eine bedeutende, dauernd verfügbare Energie für Wärme- und Stromversorgung – durch überhöhte Kostensenkungs- /Effizienzforderungen die derzeit aufkeimende Investitionstätigkeit wieder heruntergefahren werden bzw. enden. Es ist daher absehbar, dass mit dem neuen EEG nicht einmal das unzureichende Ziel der Deckelung von 45 % zu erreichen sein wird. Aufgrund der erwähnten Erfahrungen mit der EEG Novelle von 2014 bei Photovoltaik und Biogas ist abzusehen, dass die Energiegewinnung durch die Windkraft an Land eine ähnlich starke Reduktion erfahren wird.

Mit dieser Abschwächung aber sind auch die EE-Ziele bei der Wärmeversorgung und bei der Mobilität obsolet. Da die hierfür vorgegebene Strategie neben der Betonung der Effizienzforderung stark auf „power-to-heat“ (Wärme durch Strom) und Elektromobilität ausgerichtet ist, muss zwangsweise fehlender EE Strom durch fossil erzeugten Strom ersetzt werden. Damit aber gerät das Ziel von COP 21 völlig aus dem Blick. Letztlich ist sogar fraglich, ob mit dem geplanten EEG 2016 der beschlossene Atomausstieg 2022 überhaupt noch zu realisieren ist.

Eine weitere wesentliche Gefahr der EEG Novelle von 2014 und der geplanten Neuschreibung 2016 ist die De-facto-Ausgrenzung von Bürgerenergieanlagen und Bürgerenergiegesellschaften durch die Umstellung auf das Ausschreibungssystem (ausgenommen sind noch Windkraft auf See, Geothermie und Wasserkraft). Damit werden letztlich nur wenige große Projektgesellschaften und Energiekonzerne zum Zug kommen und die bisher so erfolgreiche, vom Engagement der Bürger und des Mittelstands getragene, Akteursvielfalt, wird bewusst ausgedünnt. Die auch von Papst Franziskus geforderten regionalen und subsidiären Strukturen werden verhindert, Bürgerengagement und regionale Wertschöpfungsketten geraten unter existentiellen Druck durch Großkonzerne, die Orientierung an umfassend nachhaltigen und nicht rein monetären Kriterien wird negiert. Zwar enthält die EEG Novelle 2016 Sonderregelungen für Bürgerenergiegesellschaften. Nach Beurteilung einiger Bundesländer, darunter auch Bayern, sind diese Regeln aber nicht anwendbar, da z. B. die mit einer Ausschreibung verbundenen Risiken (Zuschlagsrisiko, Preisrisiko, ...) hier überhaupt nicht berücksichtigt werden. Zu Recht fordern die Länder, dass sich Bürgerenergieanlagen als Bieter ohne Abgabe eines Gebotspreises an den Ausschreibungen beteiligen können und eine Zuschlagsgarantie erhalten. Denn die im Gesetzentwurf enthaltenen Vorgaben für die Gründung von Bürgerenergiegesellschaften bieten eine hohe Sicherheit dafür, dass es sich bei der Realisierung der Anlagen auch tatsächlich um Bürgerenergieanlagen handeln wird. Zudem stehen sogar im Betrieb befindliche Biogasanlagen bezüglich Renovierung und Erweiterung vor dem Aus, wenn im EEG 2016 keine entsprechenden verbindlichen Sonderregelungen aufgenommen werden. Damit werden dem Strommarkt für Erneuerbare Energien flexibel regelbare grundlastfähige Kraftwerke entzogen und Existenzen von Landwirten gefährdet.

Beim Klimawandel handelt es sich um einen „Brennpunkt globaler, intergenerationeller und ökologischer Gerechtigkeit“ (siehe den entsprechenden Expertentext der Deutschen Bischofskonferenz von 2006). Wir erwarten von unseren Politikern, dass sie diese nicht nur von der deutschen Bischofskonferenz aufgezeigten Verknüpfungen und die damit verbundene Verantwortung insbesondere gegenüber den Menschen im „globalen Süden“, gegenüber zukünftig lebenden Menschen, gegenüber der Schöpfung als Ganzer, aber auch gegenüber nahezu 350.000 Beschäftigten im Bereich der Stromerzeugung durch Erneuerbare Energien in Deutschland ernst nehmen. Das bedeutet u. a., sich bei der geplanten Novellierung des EE-Gesetzes tatsächlich an den COP 21-Vereinbarungen zu orientieren bzw. im Sinne einer globalen Vorbildfunktion sogar noch darüber hinauszugehen. Keinesfalls aber kann es bedeuten, diese Ziele durch administrative Regelungen zu unterlaufen.



Dr. Josef Fuchs

Vorsitzender Sachausschuss Ökologie und Globale Verantwortung